

BL_GERICHTE 420 2025 41 vom 23. September 2025

BL Gerichte, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2025_41

FR: BL_GERICHTE 420 2025 41 du 23 septembre 2025

IT: BL_GERICHTE 420 2025 41 del 23 settembre 2025

Regeste

Die erfolgreiche Erhebung der Einrede der Vorausverwertung eines Grundpfands an einem Grundstück im Ausland (vorliegend: Frankreich) gemäss Art. 41 Abs. 1bis SchKG setzt voraus, dass die betreffende Rechtsordnung eine entsprechende Einrede kennt (E. 3.1 ff.); eine knappe Umschreibung des im Zahlungsbefehl aufgeführten Forderungsgrundes in einer Amtssprache genügt, wenn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Anlass der Betreibung aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar wird (E. 5.1 ff.).

Erwägungen

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) keine Kosten erhoben. Die Zusprechung einer Partei- oder Umtriebsentschädigung ist im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG zudem nicht vorgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.